

ABSENDER:

Steuerschuldner (Name, Anschrift, Tel., E-Mail)

An die
 Gemeinde Wardenburg
 Kämmerei
 Friedrichstr. 16

 26203 Wardenburg

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeinde Wardenburg:
 Frau Knoblauch
 Kämmerei (Amt 20)
 Zimmer: 2-23
 Telefon: 04407/73-160
 Telefax: 04407/73-100
 kaemmerei@wardenburg.de

Vergnügungssteuererklärung gemäß § 10 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wardenburg für den Monat

Berechnung der Vergnügungssteuer für oben angegebenen Zeitraum:

Anlage	Art	Anzahl	Einspielergebnis lt.Anlage *	Steuersatz	Steuersatz	Steuerbetrag
1	Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 7 Nr.1)			20%		
2	Ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (§ 7 Nr. 2 a)				60,00 €	
3	Ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen (§ 7 Nr. 2 b)				30,00 €	
4	Geräte Gewalt, Krieg (§ 7 Nr. 2 c)				600,00 €	
5	Geräte oder Systeme mit Marken, Token, Chips o.ä. (§ 7 Nr. 2 d)				30,00 €	
6	Elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 7 Nr. 2 e)				30,00€	
7	Musikautomaten (§ 7 Nr.2 f)				30,00€	
Gesamt:						€

* Geräte und Einspielergebnis je Gerät sind im vorgeschriebenen Vordruck detailliert aufzulisten

- Die vorstehende Vergnügungssteueranmeldung erfolgt auf Grund § 10 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wardenburg in der Fassung vom 12.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 49 vom 20.12.2019). Gemäß § 10 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung sind dieser Steuererklärung die **Einzelnachweise** sowie die **Zählwerkausdrucke** als Anlagen beigefügt. Die Beträge der Einzelnachweise und Zählwerkausdrucke sind im gemäß § 10 Abs.1 vorgeschriebenen Vordruck erfasst und den entsprechenden Gerätezulassungsnummern zugeordnet.
- Ausgetauschte Geräte sind entsprechend aufgeführt.

GEMEINDE WARDENBURG

Friedrichstraße 16 • 26203 Wardenburg
 Telefon 0 44 07/73-0 • Fax 73-100
 E-Mail: rathaus@wardenburg.de
 Internet: <http://www.wardenburg.de>

Öffnungszeiten

Rathaus
 Mo.-Fr. 08.30-12.30 Uhr
 Do. 14.00-17.30 Uhr
 Sozialamt mittwochs geschlossen.

Bürgerbüro
 Mo.-Mi. 08.00-16.00 Uhr
 Do. 08.00-18.00 Uhr
 Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindungen

Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 501 00 Kto. 028 400 596
 VR Bank Oldenburg Land West eG BLZ 280 690 92 Kto. 120 901 0700
 OLB Wardenburg BLZ 280 200 50 Kto. 136 377 1500
 Volksbank Oldenburg eG BLZ 280 618 22 Kto. 461 120 0600
 Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30 Kto. 11 4416-305

Mir ist bekannt, dass die unbeanstandete Annahme dieser Anmeldung durch die Gemeinde Wardenburg als formloser Steuerbescheid gilt und insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und auch keine Zahlungsaufforderung ergehen.

Der Steuerbetrag wird fristgerecht unter Angabe meiner Geschäftspartnernummer auf eines der Konten der Gemeinde Wardenburg überwiesen.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Gemeinde Wardenburg gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweise:

Eine eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). D.h., auch wenn Sie eine Klage einlegen, müssen Sie die Zahlung zum Fälligkeitstermin vornehmen.

Bitte beachten Sie, dass für nicht rechtzeitig entrichtete Steuern ein Säumniszuschlag zu entrichten ist. Höhe und Festsetzung richten sich nach § 240 der Abgabenordnung. Daneben sind dann noch die Kosten eines Mahn- und evtl. eines Vollstreckungsverfahrens zu tragen.

Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Anmeldung spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes** (Kalendermonat) bei der Gemeinde Wardenburg eingegangen sein muss.

Der errechnete **Steuerbetrag** ist ebenfalls **bis zum 10. Tag nach Ablauf des** Kalendermonats, für den die Steuer angemeldet wurde, **zu zahlen (Bitte Geschäftspartnernummer angeben!).**

Ein förmlicher Vergnügungssteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Vergnügungssteuer abgewichen wird.

Interne Bearbeitungsvermerke (wird durch die Gemeinde Wardenburg ausgefüllt)

1. Der vorliegenden Erklärung wird nicht widersprochen.

Der vorliegenden Erklärung wird widersprochen; Bescheid fertigen.

2. Sollstellung der Vergnügungssteuer. Erledigt:

3. Z.V.

Datum

Namenszeichen